



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Gruner Str. 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Die Steuerregeln des FiFo-Verfahrens

Stand: 07.05.2007

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Die Grundsätze	3
Girosammel- und Streifbandverwahrung	3
Berechnung nach der Fifo-Methode.....	3
Beispiel zur Rechnung nach FiFo	4
Beispiel zur Gewinnauswirkung von altem und neuem Verfahren.....	5
3. Besonderheiten bei der Verwendungsreihenfolge	6
Mehrere Depots bei einer Bank	6
Anfangsbestand für FiFo	6
Depotüberträgen.....	7
Weitere Besonderheiten	7



Die Steuerregeln des FiFo-Verfahrens

1. Einführung

Durch das Richtlinien-Umsetzungsgesetz (vom 9.12.2004, BGBl. I S. 3310, BStBl 2004 I 1158) wurden § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 und 3 EStG eingefügt, wonach bei der Veräußerung von Wertpapieren in Sammelverwahrung und von Fremdwährungsbeträgen nur noch die so genannte FiFo-Methode „First in – First out“ gilt. Dieses gilt grundsätzlich ab dem Veranlagungszeitraum 2005. Letzte Unklarheiten werden über das Jahressteuergesetz 2007 beseitigt, wonach § 52 Abs. 39 EStG entsprechend geändert wird.

Die FiFo-Methode gilt grundsätzlich nicht rückwirkend und somit auch nicht für Geschäfte vor dem 1.1.2005. Damit ist die von der Rechtsprechung entwickelte Berechnung nach Durchschnittskursen nicht generell, sondern erst für Veranlagungszeiträume nach 2004 hinfällig geworden (BFH 24.11.1993, X R 49/90, BStBl 1994 II S. 591). Diese bis dahin übliche, aber eher schwierige Berechnung kann nur noch bis Ende 2004 verwendet werden. Für das Jahr 2004 gab es eine Übergangsregel, wonach Anleger für eine Berechnung auch FiFo zu Grunde legen konnten, wenn diese für sie zu einem günstigeren Ergebnis führt (BMF 5.4.2005, IV A 3 - S 2259 - 7/05, BStBl 2005 I S. 617).

Ab 2006 wird FiFo auch auf Finanzinnovationen angewendet, sowohl bei den Kapitaleinnahmen als auch beim Zinsabschlag (FinMin Schleswig-Holstein 31.3.2006, IV A 7 – S 0632 – 6/06, FR 2006 S. 439). Zuvor wurde hier LiFo „Last in – First out“ verwendet. Somit kommt es zu einer Gleichbehandlung, was insbesondere in Hinsicht auf die Ausstellung von Jahresbescheinigungen Erleichterungen bei den Banken bringt.

Im Rahmen der Abgeltungsteuer ab 2009 kommt FiFo noch größere Bedeutung zu. Dann fallen realisierte Kurserträge generell und unabhängig von Haltefristen unter den deutlich erweiterten § 20 EStG, sodass der Ansatz von Veräußerungsgewinnen oder -verlusten viel öfters zur Anwendung kommt. Auch hier gilt die neue Verwendungsreihenfolge.

§ 20 Abs. 4 EStG-E: *Bei vertretbaren Wertpapieren, die einem Verwahrer zur Sammelverwahrung anvertraut worden sind, ist zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere zuerst veräußert wurden.*

Damit gilt FiFo künftig zweifach, nach der gleichen Berechnung:

1. § 23 EStG: Verkauf von Wertpapieren innerhalb der einjährigen Haltefrist, die vor dem 1.1.2009 angeschafft worden sind.
2. § 20 Abs. 2 EStG-E: Verkauf von Wertpapieren unabhängig von der Haltefrist, die nach dem 31.12.2008 angeschafft worden sind.

Gründe genug, die Besonderheiten dieser Verwendungsreihenfolge zu erläutern, zumal es eine Reihe von Problemen gibt. Die müssen derzeit bei der Prüfung der Jahresbescheinigung und ab 2009 der berechneten Abgeltungsteuer beachtet werden.



2. Die Grundsätze

Für Wertpapiere in Girosammelverwahrung sowie Fremdwährungsgeschäften schreibt das Gesetz eine Verwendungsreihenfolge bei privaten Veräußerungsgeschäften vor. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG fingiert, dass

- die zuerst angeschafften Wertpapiere (first in)
- zuerst veräußert werden (first out).

Girosammel- und Streifbandverwahrung

Das FiFo-Verfahren gilt für nahezu alle Börsengeschäfte mit Wertpapieren, da es in der heutigen Zeit üblich ist, sie generell in einem Girosammeldepot zu verwahren. Effektive Stücke werden kaum noch ausgegeben und sind mit Zusatzkosten und Aufwand verbunden. Auch die Streifbandverwahrung ist eher selten anzutreffen. Dennoch können sich steuerliche Unterschiede ergeben, da die neue Zugangs- und Abgangsfiktion des 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG nur bei Wertpapieren in Girosammelverwahrung greift.

- **Sammelverwahrung:** Bei der Girosammelverwahrung verliert der Wertpapierinhaber das Einzeleigentum an bestimmten Wertpapieren und wird stattdessen Bruchteilseigentümer an allen Papieren einer Art und Gattung, die gemeinsam im Girosammeldepot verwahrt werden (§§ 5 ff. DepotG).
- **Sonderverwahrung:** Bei der Streifbandverwahrung bleibt der Wertpapierinhaber Eigentümer der speziellen von ihm erworbenen Papiere. Die Wertpapiere werden unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers gesondert von den eigenen Beständen der Bank oder von denen Dritter verwahrt. Der Name des Eigentümers wird auf einem Papierstreifen vermerkt, der als Streifband wie bei gebündelten Banknoten die Wertpapiere umgibt (§ 2 DepotG).

Alle Wertpapiere innerhalb der Sonderverwahrung werden mittels eines einzigen Streifbands verwahrt. Eine nach Anschaffungsdatum getrennte Aufbewahrung erfolgt jedoch regelmäßig nicht. Somit können lediglich die speziellen Aktien, Anleihen oder Fondsanteile als solche einem bestimmten Eigentümer zugeordnet werden. Es ist jedoch regelmäßig nicht möglich, den einzelnen Wertpapieren ein genaues Anschaffungsdatum zuzuordnen. Dieses wird grundsätzlich nicht auf dem Streifband verzeichnet.

Mangels Bestimmung der Anschaffung wendet die Finanzverwaltung bei Wertpapieren in Streifbandverwahrung generell (auch ab 2005) die Rechtsprechung des BFH zum Girosammeldepot nach der alten Durchschnittswertmethode grundsätzlich weiter an (FinBeh Bremen 25.7.2005, S 2256 - 5589 - 11-1, StEK EStG § 23/85).

Berechnung nach der Fifo-Methode

Diese neue FiFo-Methode ist einfacher als die Durchschnittsberechnung nach der alten Rechtslage. Hauptgrund für die Änderung war die von den Banken für 2004 erstmals zu erstellende Jahresbescheinigung nach § 24c EStG. Hierbei sind auch sämtliche Verkaufsgeschäfte binnen Jahresfrist aufzuführen. Nach der alten Methode hätten die Banken hier bei aktiven Börsianern



permanent neue Durchschnittswerte ermitteln müssen, und dies auch noch für jedes Wertpapier einzeln.

Die FiFo-Methode sorgt in dieser Hinsicht für eine einfachere Ermittlung der realisierten Einkünfte nach § 23 EStG. So werden nunmehr jedem Veräußerungsgeschäft sowohl zeitlich als auch betragsmäßig ein oder mehrere Anschaffungsgeschäfte eindeutig zugeordnet. Dies erleichtert die Entscheidung darüber, ob die Veräußerung innerhalb der Spekulationsfrist (steuerpflichtig) oder außerhalb (nicht steuerbar) liegt. Im Fall der Steuerpflicht sind die feststehenden Anschaffungskosten aus den zugeordneten Erwerben zu berücksichtigen.

Hinweis: Banken dürfen in der Jahresbescheinigung für das Jahr 2004 entweder nur die Veräußerungsdaten oder alternativ die nach FiFo ermittelten Werte melden. Ab 2005 besteht kein Wahlrecht mehr, FiFo ist dann Pflicht.

Beispiel zur Rechnung nach FiFo

Die einzelnen Erwerbsvorgänge

Anschaffungsdatum	Anzahl	Kaufpreis je Aktie
1.11.2005	100	100,00 €
1.2.2006	40	90,00 €
1.8.2006	30	100,00 €
1.12.2006	30	110,00 €

Am 10.1.2007 werden 150 Aktien zu je 150,00 € veräußert.

Anschaffungsdatum	Anzahl	Steuerpflicht
1.11.2005	- 100	Nein
1.02.2006	- 40	Ja
1.08.2006	- 10	Ja
Weiter im Depot		
1.08.2006	20	100 €
1.12.2006	30	110 €

Nach FiFo gelten zuerst die am 1.11.2005 angeschafften Aktien als veräußert, und zwar im Beispielsfall außerhalb der Spekulationsfrist (November 2005 zu Januar 2007). Danach folgen nacheinander bis zur Stückzahl der verkauften Aktien die am 1.2.2006 und am 1.8.2006 erworbenen Aktien, die innerhalb der Spekulationsfrist steuerpflichtig veräußert wurden.



Die Einnahmen ermitteln sich nun wie folgt:

Veräußerungserlös	22.500 €
davon Veräußerungserlös von 100 Aktien nicht steuerbar	- 15.000 €
abzgl. Anschaffungskosten der am 1.2.2006 erworbenen 40 Stk.	- 3.600 €
abzgl. Anschaffungskosten der am 1.8.2006 erworbenen 10 Stk.	- 1.000 €
zu versteuernde Einkünfte aus § 23 EStG	2.900 €

Die Auswirkung der Gesetzesänderung auf die Höhe des Veräußerungsgewinns hängt von der jeweiligen Preisentwicklung der nachgekauften Wertpapiere ab.

- Handelt es sich um ein Wertpapier mit fallenden Kursen bei Folgekäufen, dann ist die FiFo-Methode für den Steuerpflichtigen vorteilhaft.
- Wenn der Steuerpflichtige bei steigenden Kursen nachkauft, dann stellt die aktuelle Gesetzeslage steuerrechtlich einen Nachteil dar.

Beispiel zur Gewinnauswirkung von altem und neuem Verfahren

Ein Anleger kauft im Januar 100 Aktien zu 20 Euro und weitere 100 Papiere im April zu 14 Euro. Im Durchschnitt hat er einen Kaufkurs von 17 Euro. Im Juli verkauft er 100 Stück zum Preis von 20 Euro.

Angewendetes Verfahren	Durchschnitt	FiFo
Verkaufserlös 100 Aktien x 20	2.000	2.000
Kaufpreis (Durchschnitt / Fifo)	-1.700	-2.000
Gewinn	300	0

Abwandlung: Ein Anleger kauft im Januar 100 Aktien zu 14 Euro und weitere 100 Papiere im April zu 20 Euro. Im Durchschnitt hat er einen Kaufkurs von 17 Euro. Im Juli verkauft er 100 Stück zum Preis von 20 Euro.

Angewendetes Verfahren	Durchschnitt	FiFo
Verkaufserlös 100 Aktien x 20	2.000	2.000
Kaufpreis (Durchschnitt / Fifo)	-1.700	-1.400
Gewinn	300	600



3. Besonderheiten bei der Verwendungsreihenfolge

Mehrere Depots bei einer Bank

Nach der Gesetzesbegründung sollte die FiFo-Methode auf alle bei einem Kreditinstitut eines Kunden geführten Depots angewendet werden (BT-Drs.15/4050). Dies hätte aber bedeutet, dass fiktiv Wertpapiere aus einem Unterdepot verkauft werden müssten, nur weil die ein frühere Anschaffungsdatum vorweisen.

- Erwerb 100 Aktien zum Kurs von je 10 Euro in Depot 1 am 2.1.01.
- Erwerb 100 Aktien zum Kurs von je 15 Euro in Depot 2 am 2.2.01.
- Verkauf 100 Aktien zum Kurs von je 14 Euro aus Depot 2 am 2.7.01.

Depotübergreifend müsste die Bank in der Jahresbescheinigung einen Gewinn von 4 Euro je Aktie aus Depot 1 ausweisen, obwohl das Depot 2 eindeutig keinen Bestand mehr hat. Die Kaufkurse aus dem aufgelösten Depot 2 sind aber weiterhin zu speichern, bis die Aktien aus Depot 1 verkauft werden. Das gilt auch für den Anleger in Hinsicht auf die Daten in der Anlage SO. Die Finanzverwaltung hat wegen dieser widersinnigen Berechnung vom ehemaligen Vorhaben Abstand genommen. Nunmehr gilt eine rein depotbezogene Anwendung der FiFo-Methode.

Anfangsbestand für FiFo

Um die FiFo-Methode für die Jahresbescheinigung 2005 erstmals anwenden zu können, mussten die Banken einen Anfangsbestand ermitteln. Hierzu wurden die Anschaffungs- und Veräußerungsgeschäfte von 2004 nach der Verbrauchsfolge aufbereitet, obwohl eigentlich noch die Durchschnittsmethode galt.

Vorgänge 2004:

- Kauf 100 Aktien am 2.5.2004 zu 10 Euro.
- Kauf 100 Aktien am 2.7.2004 zu 14 Euro.
- Verkauf 70 Aktien am 2.12.2004 zu 15 Euro
- Bestand 31.12.2004: 130 Aktien

FiFo-Bestand am 1.1.2005:

- 30 Aktien vom 2.5.2004 zu 10 Euro
- 100 Aktien vom 2.7.2004 zu 14 Euro

Verkauf 50 Aktien am 5.5.2005 zu 20 Euro

- 30 Aktien außerhalb der Spekulationsfrist = steuerfrei und auch kein Ausweis des Geschäftes in der Jahresbescheinigung
- 20 x (20 – 14) 120 Euro Spekulationsgewinn



Depotüberträgen

Wenn ein Anleger Wertpapiere auf ein anderes Depot oder ein anderes Kreditinstitut überträgt, liegt kein Veräußerungsgeschäft vor. Liegt zwischen Wertpapiererwerb und dem späteren Verkauf ein Depotwechsel vor, kennt die neue Bank die ehemaligen Anschaffungsdaten nicht. Für die Veräußerung und die Jahresbescheinigung wird lediglich das Datum des Eingangs der Wertpapiere im Depot festgehalten. Die übertragenen Papiere werden nach dem Datum des Depoteingangs in die zeitliche FiFo-Verbrauchsfolge eingereiht.

Beispiel: Bankwechsel am 1.4.01, Einbuchung von 100 A-Aktien. Am 1.6.01 werden weitere 100 A-Aktien erworben. Am 1.9.01 werden 150 Aktien verkauft. ⇒ Zuerst gelten die eingebuchten Werte ohne Anschaffungskosten als veräußert. Hinzu kommen 50 Aktien aus dem Zweitkauf, hier kann die Bank dann den Veräußerungserlös ermitteln.

Werden Wertpapiere auf das Depot einer anderen Person übertragen, kann es sich etwa um Verkauf, Schenkung oder auch eine Erbauseinandersetzung handeln. Der Depotbank sind die Hintergründe zumeist nicht bekannt, sodass sie auch kein Veräußerungsgeschäft unterstellen kann. Dennoch werden diese Wertpapiere mit in die FiFo-Rechnung aufgenommen, sie gelten wie bei einem Verkauf als verbraucht.

Hinweis: Ein Depotübertrag gilt zwar nicht als Veräußerungsgeschäft, dennoch ist der Abgang der Wertpapiere auf der Jahresbescheinigung zu vermerken, mit Datum und Anzahl der übertragenen Papiere. Das gilt für Überträge auf eine andere Bank, auf das Depot eines anderen Kunden des gleichen Instituts und auch beim Übertrag auf ein anderes Depot desselben Kunden bei derselben Bank. Über diesen Ausweis wird der Vorgang daher meist der Finanzverwaltung bekannt, Nachfragen folgen.

Weitere Besonderheiten

- Die FiFo-Methode wird auf den gesamten Depotbestand an Wertpapieren angewendet. Das bedeutet, dass auch gesperrte Papiere wie Belegschaftsaktien in die Verwendungsreihenfolge einbezogen werden.
- Bei der Veräußerung von Finanzinnovationen wurde für den Zinsabschlag und die Ermittlung der Marktrendite bis Ende 2005 die Lifo-Methode angewendet. Bei Veräußerungen ab 2006 gilt auch hier in beiden Fällen FiFo, sodass die Regeln auch für Zerobonds, Garantiezertifikate oder Aktienanleihen gelten.
- Durch die jüngste BFH-Rechtsprechung ist bei Finanzinnovationen vorrangig die Emissionsrendite anzusetzen. Damit spielt FiFo in vielen Fällen nur bei der Berechnung des Zinsabschlags eine Rolle.
- Kommen neue Aktien auf Grund von Maßnahmen der AG (Verschmelzung, Spaltung, Kapitalerhöhung, Aktiensplit, Aktientausch) oder Wandel-, Options-, Umtausch- oder Aktienanleihen sowie Discountzertifikate ins Depot, gibt es hier spezielle Anschaffungsfiktionen hinsichtlich von Preis und Datum. Die reihen sich dann wie ein herkömmlicher Verkauf in die Verwendungsreihenfolge ein.



- Bei bis Ende 2008 erworbenen Wertpapieren gilt die Spekulationsfrist des § 23 EStG weiter. Werden nun anschließend die gleichen Titel erneut erworben, wirkt sich FiFo negativ aus. Denn bei einem anschließenden Teilverkauf wandern zuerst die Papiere mit Bestandsschutz aus dem Depot.
- Bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 17 EStG kann auch für die Fälle der Sammelverwahrung kein FiFo-Verfahren angewendet werden (OFD Frankfurt 6.6.2006, S 2244 A - 31 - St 215).

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.